



LEBEN IN DER ALGARVE

Gilt die Patientenverfügung auch in Portugal?

Seit dem 1.7.2015 gibt es in Portugal den „*Registo Nacional do Testamento Vital*“ (*Rentev*), eine Zentralstelle zur Verwaltung von Patientenverfügungen. Patientenverfügungen nach portugiesischem und nach deutschem Recht unterscheiden sich erheblich. Rechtsanwalt und *Advogado* Dr. Alexander Rathenau rät deutschen Staatsangehörigen in Portugal, eine nach portugiesischem Recht wirksame Patientenverfügung zu erstellen



1. Ausgangslage

In Zeiten der fortschreitenden und modernen Medizin und der damit verbundenen Möglichkeiten, Patienten immer länger künstlich am Leben zu erhalten, ist es für viele Menschen von erheblichem Interesse, ihre Vorstellungen von einem würdevollen Sterben in einer Patientenverfügung festzuhalten und so einer „Übertherapie“ zu entgehen. Die Wertvorstellungen des Patienten zu kennen, ist für den behandelnden Arzt von großer Bedeutung. Insbesondere, wenn mit dem Patienten aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes nicht mehr direkt kommuniziert werden kann, ist die Patientenverfügung (*Testamento Vital*) ein geeignetes Instrument, um den Willen des Patienten festzustellen, die richtigen Maßnahmen einzuleiten, sowie die Angehörigen zu entlasten.

erstellt und die Verabschiedung eines Gesetzes, das schriftliche Patientenverfügung sowie Vorsorgevollmachten zulässt, empfohlen. Die vorgetragenen Regelungsvorschläge wurden vom Gesetzgeber weitgehend angenommen. Am 16.8.2012 trat das Gesetz schließlich in Kraft. Der in dem Gesetz vorgesehene und eingangs erwähnte *Registo Nacional do Testamento Vital*, bei der die Patientenverfügungen nunmehr einzureichen sind, wurde jedoch erst zum 1.7.2015 etabliert.

3. Inhalt der Patientenverfügung

Grundsätzlich kann die Einwilligung oder der Verzicht in sämtliche konkrete medizinische Behandlungen, lebenserhaltende Maßnahmen (künstliche Ernährung, künstliche Flüssigkeitszufuhr, künstliche Beatmung, Dialyse), sowie die Situation für die dies gelten soll, in der Patientenverfügung dargelegt werden. Diesbezüglich kann es ratsam sein, den Rat eines Fachkundigen einzuholen. Eine Beratungspflicht besteht aber nicht, da die Absicht des Verfassers auch darin liegen kann, allgemeine Richtlinien für medizinische Behandlungen festzuhalten, die dann als Indiz für den mutmaßlichen Patientenwillen zu berücksichtigen sind.

4. Rechtliche Situation

Beim *Testamento Vital* handelt es sich um ein einseitiges, frei widerrufliches Dokument, in dem der Patient in noch nicht unmittelbar bevorstehende konkrete ärztliche Maßnahmen für den Fall der späteren Einwilligungsunfähigkeit einwilligt oder diesen widerspricht (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes). Der behandelnde Arzt ist



Anwaltskanzlei
Dr. Rathenau & Kollegen
 Lagos | Tel. 282 780 270
 Mob. 919 196 777 | Fax 282 780 279
anwalt@rathenau.com
www.anwalt-portugal.de

2. Gesetzgebungsgeschichte

Während in Deutschland eine verbindliche gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung bereits seit 2009 existiert, sind Patientenverfügungen in Portugal ein absolutes Novum. Erst in den letzten Jahren hat der portugiesische Gesetzgeber diesem Thema mehr Beachtung geschenkt. Das Verfahren zur Realisierung der Patientenverfügung verlief schleppend. Erst seit 2012 ist es in Portugal möglich, eine Patientenverfügung zu errichten, obwohl es bereits 2006 Initiativen zur Legalisierung der Patientenverfügungen gab. Es dauerte drei weitere Jahre, bis im Mai 2009 ein entsprechender Gesetzesvorschlag erarbeitet wurde, der kurze Zeit später jedoch wieder zurückgenommen wurde. Im Dezember 2010 hat der Nationale Ethik-Rat ein Gutachten zu Patientenverfügungen



an das *Testamento Vital* gebunden. Jedoch gibt es Situationen, in denen der Arzt die Anweisungen aus der Patientenverfügung nicht befolgen muss. So ist der behandelnde Arzt nicht an das *Testamento Vital* des Patienten gebunden, wenn die Befolgung gegen das Gesetz oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die guten Sitten verstoßen würden (Art. 5 des Gesetzes). Beispiele hierfür bilden die Tötung auf Verlangen gem. Art. 134 sowie die Förderung der Selbsttötung gem. Art. 135 des *Código Penal* (Strafgesetzbuch). Außerdem kann der behandelnde Arzt den im *Testamento Vital* festgelegten Willen des Patienten missachten, wenn nachgewiesen wird, dass der Patient die Verfügung nicht beibehalten möchte, eine offenbare Willensänderung des Patienten infolge des Fortschritts der therapeutischen Behandlungsmethoden festzustellen ist oder sein in der Verfügung festgehaltener Wille nicht dem eingetretenen Sachverhalt entspricht, den er zum Zeitpunkt der Errichtung der Patientenverfügung vorhersah. Schließlich besteht die Möglichkeit, aus Gewissensgründen die Umsetzung des in der Verfügung manifestierten Willens des Patienten zu verweigern. Im letzteren Fall hat der Arzt seine Weigerung zu begründen. Ein anderer Arzt wird sodann mit der Durchführung betraut. Außerdem kann der Arzt im Falle des Eintritts einer plötzlichen Lebensgefahr des Patienten die Verfügung unberücksichtigt lassen, wenn deren Einholung zu Verzögerungen führen würde, die das Leben oder die Gesundheit des Patienten gefährden würden (Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes).

Hinsichtlich der Formvorschriften gibt es einen wichtigen Unterschied zwischen der Rechtslage in Deutschland und Portugal. Zwar unterliegen sowohl die Patientenver-

fügung als auch das *Testamento Vital* der Schriftform und müssen durch den Verfügenden persönlich unterzeichnet werden. Allerdings muss die Verfügung in Portugal notariell beglaubigt werden und die Uhrzeit der Unterzeichnung muss aus der Urkunde hervorgehen. Auch die Änderung und der Widerruf des *Testamento Vital* unterliegen der Schriftform mit notarieller Beglaubigung (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes). Ausnahmsweise kann die Verfügung jedoch auch mündlich widerrufen oder geändert werden, wenn die Erklärung gegenüber dem behandelnden Arzt erfolgt.

Der portugiesische Gesetzgeber hat verdeutlicht, dass es keinen wie auch immer gearteten Zwang zur Abfassung einer Patientenverfügung geben darf. Insbesondere darf die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung in beiden Ländern nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden (Art. 10 des Gesetzes).

Das *Testamento Vital* ist fünf Jahre lang gültig, wobei die Frist nach Ablauf der fünf Jahre verlängert werden kann, indem dies in gleicher Form bekundet wird. Das *Testamento Vital* bleibt nur in Kraft, wenn der Verlust der Einwilligungsfähigkeit innerhalb der Gültigkeitsdauer von fünf Jahren eintritt. Wird das *Testamento Vital* geändert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer der Verfügung automatisch um weitere fünf Jahre (vgl. Art. 7 des Gesetzes).

5. Vorsorgevollmachten

Um sicherzustellen, dass die Patientenverfügung gegenüber dem Behandlungsteam durchgesetzt wird, empfiehlt es sich, gemeinsam mit der Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht zu erstellen. Wer im

Ernstfall die Rolle des Betreuers in medizinischen Angelegenheiten übernimmt, sollte nicht dem Zufall überlassen werden. Da Familienangehörige und Ehepartner nicht automatisch dazu berechtigt sind, sich in Gesundheitsfragen gegenseitig zu vertreten, kommt der Vorsorgevollmacht große Bedeutung zu. Wichtig ist, dass der in der Vorsorgevollmacht genannte Betreuer (begrifflich besser: Bevollmächtigter) in Portugal nur als Vertreter in medizinischen Angelegenheiten (*procurador de cuidados de saúde*) fungiert (Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 25/2012 vom 16.7.2012). Der Vollmachtgeber kann eine beliebige Person einsetzen. Der Betreuer entscheidet über medizinische Behandlungen, die der Vollmachtgeber entweder erhalten oder nicht erhalten möchte, wenn dieser sich in einer Lage befindet, in der er seinen Willen nicht mehr eigenständig bekunden kann. Anders als die Patientenverfügung scheint die Vorsorgevollmacht nach dem Gesetzeswortlaut keiner begrenzten Gültigkeitsdauer zu unterliegen.

6. Fazit

Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen ist ausländischen Mitbürgern, wie deutschen Staatsangehörigen, die in Portugal gewöhnlich ansässig sind oder die sich regelmäßig in Portugal aufhalten, zu raten, eine nach portugiesischem Recht wirksame Patientenverfügung sowie Vollmacht im medizinischen Bereich zu erstellen. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass das Selbstbestimmungsrecht im Falle einer lebensbedrohlichen oder ernsthaften Erkrankung gewahrt wird. ▀

Info:
<http://spms.min-saude.pt/topico/rentev>